

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades
des Marktes Hirschaid
(Gebührensatzung Erlebnisbad)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Hirschaid folgende Satzung:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Erlebnisbades
des Marktes Hirschaid
(Gebührensatzung Erlebnisbad)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Erlebnisbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Erlebnisbades.

**§ 2
Gebührentrichtung, Bedienung des Kassenautomaten**

Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Erlebnisbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.

**§ 3
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

1. Eintrittsgebühren (täglich außer am Donnerstag):

	<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	3,00 €	4,50 €	6,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	2,00 €	2,50 €	3,00 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	2,00 €	2,50 €	3,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

2. Eintrittsgebühren „Happy Day“ (gültig am Donnerstag):

	<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	2,50 €	4,00 €	5,50 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,50 €	2,00 €	2,50 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	1,50 €	2,00 €	2,50 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

3. Eintrittsgebühren „Happy Price“ (vergünstigte Zeitzonen; Montag - Freitag):

	<i>Aufenthaltszeit bis zu</i>	
	1 Stunde	2 Stunden
Senioren ab 60 Jahre Montag – Freitag: Einlass von 12:00 – 13:00 Uhr	2,00 €	3,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Montag – Freitag: Einlass von 14:00 – 15:00 Uhr	1,50 €	2,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

4. Eintrittsgebühren „Kurse“ (gültig für die Dauer eines Kurses):

Erwachsene und Kinder 20,00 €

5. Wertkarten und Gutscheine:

Wertkarten	<u>Abgabepreis</u>	<u>Wert</u>
	25,00 €	27,50 €
	50,00 €	57,50 €
	75,00 €	90,00 €
	100,00 €	125,00 €
	150,00 €	200,00 €

Gutscheine	<u>Abgabepreis und Wert</u>
	10,00 €
	15,00 €
	20,00 €
	25,00 €

6. Nachzahlungsgebühr im Erlebnisbad:

Erwachsene für jede weitere halbe Stunde	1,00 €
Kinder/Jugendliche und Behinderte für jede halbe Stunde	0,50 €

Bei Sonderveranstaltungen (z. B. verlängerte Öffnungszeit am Freitag) kann auf die Erhebung der Nachzahlungsgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden („Eventbonus“).

7. Benutzungsgebühren für Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Ausbildungseinrichtungen:

Diese Gebühren unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

8. Übrige Gebühren:

a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung je nach Aufwand, mindestens jedoch	10,00 €
b) Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel)	10,00 €
c) Pfandgebühr für eine Wertkarte oder Gutschein	3,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei den Gebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Erlebnisbades vorher erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nrn. 7, 8 a und 8 b dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
3. Verbrauchte Wertkarten werden am Kassenautomaten zurückgenommen und das Pfand ausbezahlt. Für verlorene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft oder mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2007 einschließlich aller Folgeänderungen außer Kraft.

Hirschaid, 08.01.2015
MARKT HIRSCHAID
Klaus Homann
Erster Bürgermeister